

# Allg. Geschäftsbedingungen zum Fahrradverleih

## Bestimmungsgemäße Benutzung des Leihgegenstandes

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Leihgegenstandes an, dass dieser in einem mangelfreien, sauberen, ordnungsgemäßen, fahr- bzw. nutzungsbereiten und verkehrssicherem Zustand befindet.
2. Der Mieter nutzt den Leihgegenstand auf **eigene Gefahr**.
3. Er versichert mit seiner Unterschrift in den ordnungsgemäßen Gebrauch des Leihgegenstandes eingewiesen zu sein.
4. Eine Weitervermietung an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
5. Der Leihgegenstand darf ohne Einwilligung des Vermieters **nicht** zu Testzwecken, im gewerblichen Bereich oder **Verwendung im Ausland** verwendet werden.
6. Der Mieter verpflichtet sich, den Leihgegenstand pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und zu verwenden.
7. Das Mietobjekt ist nachts in verschlossenen Räumen gesichert zu verwahren.
8. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretenen **Mängel** bei Wiedergabe des Leihgegenstandes dem Vermieter unaufgefordert mitzuteilen.

## Reparaturen bei Defekten

1. Wird eine Reparatur des Rades während der Mietdauer notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten der Instandsetzung, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich.
2. Bei Schäden wie z. Bsp. Schlauch- und Reifendefekte trägt der Mieter die Kosten der Instandsetzung.
3. Bei Kosten zur Instandsetzung und/oder Ersatz, durch Unfall oder missbräuchliche Verwendung (Überladung) verbogenen bzw. zerstörte Rahmen- und Gabelteile an Leihrädern und Anhängern, sind durch den Mieter zu tragen.
4. Eigenmächtig vom Mieter ausgeführte Reparaturen ohne erteilte Zustimmung des Vermieters werden grundsätzlich nicht vom Vermieter ersetzt.

## Unfall /Diebstahl

1. Der Mieter ist verpflichtet, neben der Polizei auch den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Leihgegenstand in einem Unfall verwickelt und Dritte zu Schaden gekommen sind oder der Leihgegenstand durch einen Diebstahl abhandengekommen ist. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Angabe von zeugen, beteiligte Personen sowie aml. Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge.

2. Missachtet der Mieter diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden gegenüber dem Vermieter.

## Haftung

1. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung des Vermieters entfällt im Fall einer unbefugten und/oder unsachgemäße Benutzung des Leihgegenstandes.
2. Der Mieter hat das Fahrrad in demselben Zustand zurückgeben, in dem er es übernommen hat. Ebenso haftet der Mieter für Schäden aus Diebstahl, Beschädigung, Teilverlust und /oder Verlust des Leihrades, während der Zeit zwischen Übernahme des Leihrads vom Vermieter bis zu dessen Rückgabe bei diesem, für die Kosten der Wiederinstandsetzung, der Wiederbeschaffung durch den Vermieter sowie für die entfallenen Mietkosten max. bis zur Höhe des jeweiligen Zeitwertes des Mietobjektes.
3. Das Mietobjekt ist einem gereinigten, sauberen Zustand wieder zu übergeben. Ist dieser jedoch bei Rückgabe an den Vermieter verschmutzt behält sich der Vermieter vor eine Reinigungsgebühr von 25,00 Euro dem Mieter zur Wiederherstellung in Rechnung zu stellen.
4. **Wichtig: Das Rad darf nicht mit einem Hochdruckreiniger (Kärcher) gereinigt werden!**

## Rückgabe des Leihgegenstandes, Beendigung des Mietverhältnisses

1. Der Mieter muss das Mietobjekt an den vereinbarten Ort zurückgeben.
2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
3. Wird der Leihgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Miettag (1 Miettag entspricht 24 h ab Zeitpunkt der Übernahme durch den Mieter) den jeweilig gültigen Tagesmietzins zu zahlen und ggf. einen darüberhinausgehenden Schaden zu ersetzen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe des Leihgegenstandes aufgetretene Mängel, für welche der Mieter haftbar war/ist, ihm gegenüber zu beanstanden.
5. Kosten welche zu Abstellen der Mängel führen können werden dem Mieter in Rechnung gestellt.